



**24.11.2021**

## **Hygieneplan-Corona für die IGS Schönenberg-Kübelberg/Waldmohr**

Mit den Änderungen zum Arbeitsschutz am 24.11.2021 (Beschäftigte dürfen nach § 28b Infektionsschutzgesetz das Schulgebäude nur noch betreten, wenn sie einen Nachweis über eine Impfung, Genesung oder negative Testung bei sich führen) sind wir als Schule auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes verpflichtet, den schulinternen Hygieneplan anzupassen, in dem die wichtigsten Eckpunkte des Infektionsschutzes auf der Grundlage des Hygieneplanes des Landes Rheinland-Pfalz (aktuelle 12. überarbeitete Fassung) geregelt sind, um zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an der Schule Beteiligten beizutragen.

### **1. BESUCH DER SCHULE**

- Ein Schulbesuch ist nur für Schüler möglich, die genesen bzw. geimpft sind oder sich zwei Mal in der Woche einer Testung unterziehen.
- Für den kompletten Schulbetrieb gilt die 3G-Regelung – geimpft, genesen, getestet. Ein Zutritt zur Schule ist nur gestattet, wenn die Besucher eines der oben genannten Kriterien erfüllen. (Ein Test muss ein POC- oder ein PCR-Test sein von einer anerkannten Stelle. Der PoC-Test gilt max. 24 Stunden, ein PCR-Test maximal 48 Stunden. Selbsttests oder Schreiben über einen aktuellen Test beim Arbeitgeber sind nicht erlaubt!)
- Jeder Besuch in der Schule muss im Sekretariat oder bei der Schulleitung unter Vorlage des entsprechenden 3G-Nachweises angemeldet werden.
- Personen mit Krankheitssymptomen (z.B. Schnupfen, Fieber, Halsschmerzen, trockener Husten, Kopf- und Gliederschmerzen, Durchfall, Verlust von Geschmacks-/ Geruchssinn, Atemprobleme) dürfen die Einrichtung nicht betreten, unabhängig davon, ob sie geimpft oder genesen sind.
- Die Schule ebenfalls nicht besuchen dürfen Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder mit COVID-19 zu vereinbarende Symptome aufweisen oder einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.

### **2. MASKENPFLICHT**

- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) ist für alle Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte und weiteres schulisches Personal, Schülerinnen und Schüler, Externe) gemäß der Warnstufe 2 verpflichtend.
- Die Maskenpflicht gilt für alle Personen im gesamten Schulgebäude (Unterrichts- und Fachräume, Flure, Gänge und Treppenhäuser, beim Pausenverkauf, in der Mensa, im Verwaltungsbereich, in den Schüler-Aufenthaltsräumen, in der Turnhalle und in den Toiletten), nicht aber im Freien.
- Die Hygieneregeln im Umgang mit den MNB sind zu beachten und einzuüben. Als MNB sind Medizinische Gesichtsmasken, auch OP-Masken genannt und Atemschutzmasken nach dem Standard FFP2 oder vergleichbar erlaubt.

- FFP2-Masken sind für Schüler grundsätzlich im Unterricht nicht erforderlich, für Lehrerinnen und Lehrer besteht eine Tragepflicht bei den Schülerschnelltestungen.
- Ebenfalls sollten FFP2-Masken temporär in besonderen Situationen, z. B. bei der Ersten Hilfe, verwendet werden.

### **Ausnahmen von der Maskenpflicht**

In folgenden Situationen bestehen Ausnahmen von der Maskenpflicht:

- Wenn es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hör- oder Sehbehinderung erforderlich ist, kann die Maske vorübergehend abgenommen werden.
- Bei Prüfungen und Kursarbeiten können die Masken nach Aufforderung unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5m abgenommen werden.
- Für Personal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind. Hierzu zählen neben dem Verwaltungs- und Hauspersonal sowohl die Schulleitung und Lehrkräfte, die ein eigenes Büro haben und dort nicht mit anderen Personen in persönlichen Kontakt treten, als auch Personen, die sich alleine in einem Raum aufhalten.
- Soweit dies zur Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken) erforderlich ist. Dabei ist der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten. Dies gilt auch durchgehend in der Mensa.
- Für Personen, denen aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Maske nicht möglich oder unzumutbar ist. Hierfür ist ein ärztliches Attest notwendig.

### **Tragezeitbegrenzung und Maskenpausen**

Es sind regelmäßige Erholungszeiten zu ermöglichen, in der die Maske abgelegt werden kann. Eine Maskenpause im Schulalltag kann eingelegt werden:

- im Freien unter Berücksichtigung des Abstands zu anderen Personen,
- wenn sich eine Person alleine in einem Raum aufhält,
- für einzelne Klassen/Gruppen im Freien nach Bedarf.

### **Maskenpflicht im Fachunterricht**

Die Maskenpflicht gilt in der Warnstufe 2 und 3 grundsätzlich für jeden Unterricht. Besonderheiten gelten allerdings im:

#### *naturwissenschaftlich-technischen/fachpraktischen Unterricht*

Beim Arbeiten mit offenen Flammen und entzündbaren Gefahrstoffen, beim Tragen einer Schutzbrille sowie beim Arbeiten mit Werkzeugen muss sichergestellt werden, dass keine zusätzliche Gefährdung (leichte Entzündbarkeit, beschlagene Brille, Erfassen der Maske beim Arbeiten mit rotierenden Werkzeugen) auftritt.

#### *Sportunterricht*

Der Sportunterricht kann im Freien weiterhin regulär ohne Maske, aber mit Abstand stattfinden. Sporttheoretischer Unterricht in Innenräumen kann ebenfalls regulär (mit Maske) abgehalten werden.

Regulärer sportpraktischer Unterricht in Innenräumen kann nicht mit Maske stattfinden. Wenn kein Ersatz durch regulären Sportunterricht im Freien möglich ist, sollte versucht werden, den Schülerinnen und Schülern eingeschränkten Sportunterricht in Form eines leichten

Bewegungsangebots zu unterbreiten. Dieser Unterricht kann mit geringer Belastungsintensität mit Maske durchgeführt werden.

### *Musikunterricht*

Musikpraktisches Arbeiten kann nur mit Maske stattfinden.

## **3. HYGIENEMASSNAHMEN**

### **Persönliche Hygiene**

Es ist zu beachten, dass auch weiterhin wesentliche Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen von allen am Schulleben beteiligten Personen eingehalten werden müssen. Zusätzlich gilt es, entstehende Infektionsketten frühzeitig zu erkennen und eine Ausbreitung zu verhindern.

Wichtigste Maßnahmen zur persönlichen Hygiene an unserer Schule sind:

- Abstand halten, sofern dieser Hygieneplan keine Ausnahmen vorsieht. Grundsätzlich gilt ein Mindestabstand von 1,5 m.
- Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (Händewaschen oder Händedesinfektion).
- Husten- und Niesetikette einhalten.

### **Raumhygiene**

Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume. So sind z.B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariate oder Versammlungsräume organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

- Lüften: Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 20 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen, wenn möglich auch öfter während des Unterrichts. Klingelzeichen und Co2 Messgeräte unterstützen die zeitintervalle des Lüftens. Die Lüftungsdauer im Winter sollte ca 3 Minuten umfassen.
- Eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen wird auch in der jetzigen Phase der COVID-Pandemie durch das RKI **nicht** empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

### **Hygiene im Sanitärbereich**

Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher werden in unserer Schule im Sanitärbereich und den Unterrichtsräumen bereitgestellt.

Der Sanitärbereich der Schule wird täglich gereinigt.

### **Hygiene Schulkiosk**

Beim Anstehen zum Kioskverkauf besteht Maskenpflicht. Dazu stellen sich die Schüler auf vorgegebenen Linien im Abstand von 1,5m an.

### **Hygiene Schulumensen**

Um zur Gesundheit der SchülerInnen und Schüler und aller an der Schule Beteiligten beizutragen, sollen folgende Eckpunkte bei der Einnahme des Mittagessens beachtet werden:

- Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in der Mensa entfällt nur am Platz.
- Es halten sich in der Mensa nur SchülerInnen auf, die am ausgegebenen Mensaessen teilnehmen.
- Vor dem Essen sind die Hände zu waschen!
- Die Warteschlange bei der Essensausgabe darf nicht länger als 10 Personen mit Sicherheitsabstand sein, deshalb setzen sich zunächst alle Esser an ihren Tisch und warten dort, bis sie ihr Essen abholen können.
- Beim Anstehen zum Essen besteht Maskenpflicht. Dazu stellen sich die Schüler auf vorgegebenen Linien an und warten auf die Essensausgabe.
- Für beide Mensen gilt, dass die SchülerInnen einen Abstand von 1,5m einhalten und immer am selben, markierten Platz sitzen.

### **Mindestabstand, Gruppengrößen und Wegeführung**

- Grundsätzlich gilt für alle Personen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten, der Mindestabstand von 1,50 m.
- Hiervon darf für Schülerinnen und Schüler nur abgewichen werden, wenn es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband zwingend erforderlich ist. Auch dann ist der maximal mögliche Abstand einzuhalten.
- In den Klassen- und Kursräumen sind feste Sitzordnungen nach einem Sitzplan einzuhalten. Eine frontale Sitzordnung ist zu bevorzugen.
- Von einer Durchmischung der Lerngruppen sollte abgesehen werden, wenn dies aus schulorganisatorischen Gründen nicht zwingend erforderlich ist. Bei durchmischten Gruppen wird eine blockweise Sitzordnung in den Unterrichtsräumen durchgeführt, ein dazugehöriger Sitzplan wird von den Lehrern für jede Lerngruppe angefertigt.
- Die Schüler bewegen sich bei Raumwechsel auf den Gängen mit Maske auf der rechten Seite.

## **4. TESTPFLICHT**

- Diese Testpflicht ist grundsätzlich als Selbsttestung in der Schule zu erfüllen.
- Der Nachweis am Testtag kann auch erbracht werden durch Vorlage einer Bescheinigung über ein negatives Testergebnis einer vom Land beauftragten Teststelle (PoC oder PCR), Vorlage eines ärztlichen Attestes bzw. einer ärztlichen Bescheinigung über ein negatives Testergebnis oder durch eine qualifizierte Selbstauskunft der Eltern, Erziehungs- oder Sorgeberechtigten über das negative Ergebnis eines unter ihrer Aufsicht zuhause durchgeführten Tests.
- Geimpfte und genesene Personen unterliegen nicht der Testpflicht. Schülerinnen und Schüler müssen dies uns gegenüber nachweisen (Impfnachweis, Genesenennachweis).
- Die Schule organisiert eigenverantwortlich die Selbsttestung in der Schule. Die Testungen werden in der Warnstufe 2 entsprechend der schulorganisatorischen Rahmenbedingungen zu Beginn des Unterrichtstages jeweils am Montag und Mittwoch durchgeführt.

## **5. KRANKHEITSSYMPTOME**

Bei Auftreten von Symptomen während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren und die Eltern zu informieren.

## Erkältungs-/Krankheitssymptome

- Tritt ein Infekt mit allgemeiner Erkältungssymptomatik auf, darf die Schule nicht besucht werden. Dies schließt unter der Berücksichtigung der derzeitigen Infektionslage auch eine geringgradige Erkältungssymptomatik ein.
- Die Wiedermöglichkeit zum Schulbesuch ist erst wieder möglich, sofern die Schülerinnen und Schüler bei gutem Allgemeinzustand mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind.
- Ist das Testergebnis **negativ**, kann die Schule wieder besucht werden, wenn die Personen mindestens 24 Stunden fieberfrei sind und einen guten Allgemeinzustand und Symptomfreiheit (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) aufweisen.
- Ist das Testergebnis **positiv**, sind die Vorgaben und Regelungen des Gesundheitsamtes zu beachten. Das Kind oder der Jugendliche darf frühestens 14 Tage nach dem positiven Test und mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit die Schule wieder besuchen. (vgl. *Anhang Umgang -mit Erkältungs-und Krankheitssymptomen*)

## Schüler mit Grunderkrankungen

- Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht.
- Eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf ist aus medizinischer Sicht insbesondere für Kinder und Jugendliche nicht möglich.
- Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein ärztliches Attest nachzuweisen und der Schule vorzulegen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler erhalten ein Angebot im Fernunterricht, das dem Präsenzunterricht gleichsteht.

## 6. VORGABEN BEI POSITIVEN TESTERGEBNISSEN

### Auftreten einer einzelnen Infektion

- Tritt eine einzelne bestätigte positive Infektion mit dem Coronavirus in einer Lerngruppe auf, besteht für die Kontaktpersonen (Schülerinnen und Schüler, deren Lehrkräfte oder weiteres pädagogisches Personal) keine Absonderungspflicht.
- In diesem Fall gilt ab sofort für **alle** Gruppenmitglieder eine generelle Maskenpflicht, also auch im Freien. Das gilt auch für genesene oder geimpfte Personen.
- Diese Personen werden an fünf aufeinander folgenden Schultagen getestet, so sie denn nicht geimpft oder genesen sind. Es ist aus unserer Sicht äußerst wünschenswert, wenn auch Geimpfte oder Genesene an den Testungen teilnehmen.
- Diese Tests müssen in der Schule durchgeführt werden. Eine qualifizierte Selbstauskunft eines zu Hause durchgeführten Tests ist hierbei nicht mehr zulässig. PoC-Tests (max. 24 Stunden alt) oder PCR-Tests (max. 48 Std. alt) werden akzeptiert. Der Nachweis ist vorzulegen.

### Besonders relevantes Ausbruchsgeschehen

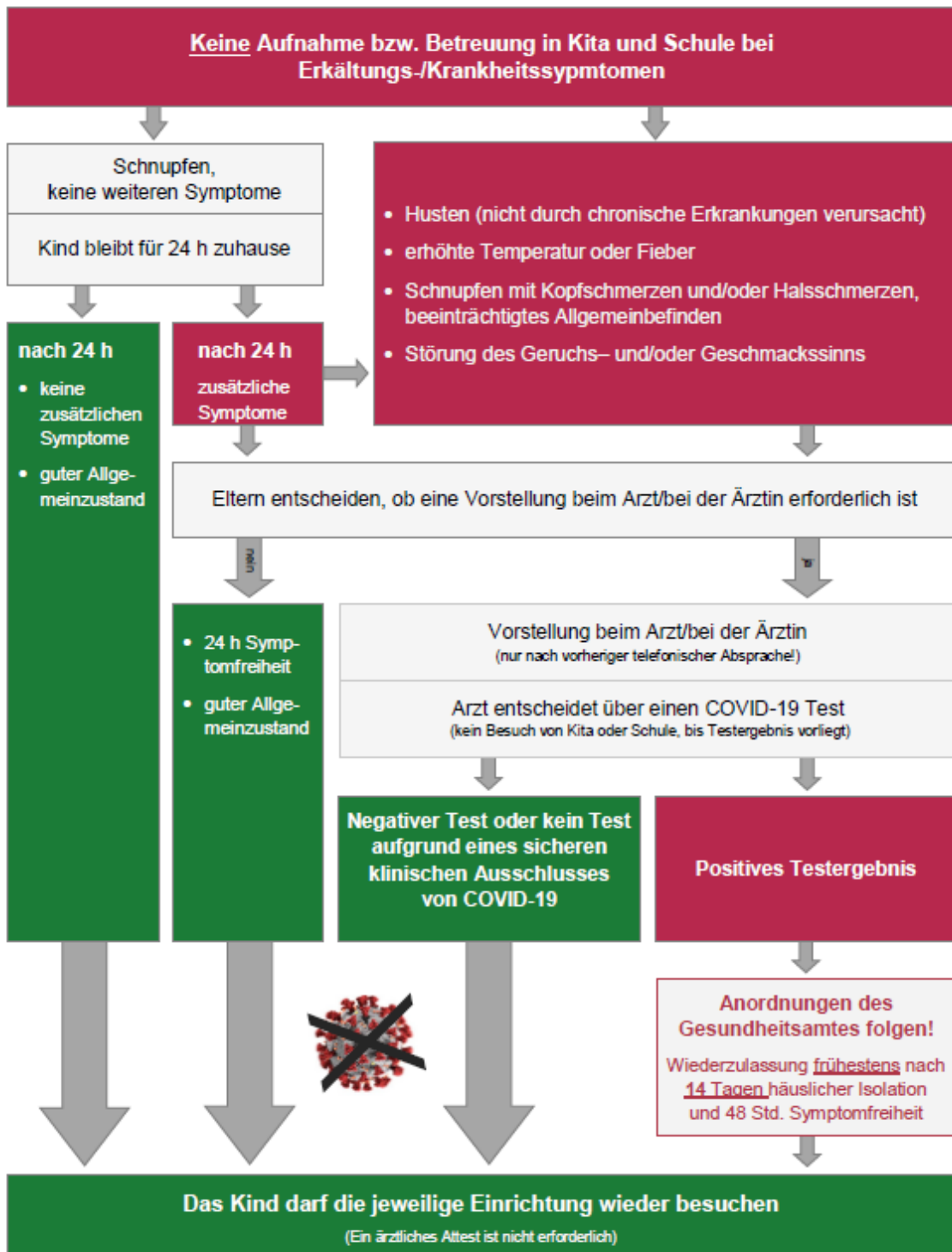
- Treten mehrere positive Infektionsfälle in einer Lerngruppe auf, so werden alle Gruppenmitglieder in Quarantäne geschickt.
- Die nahen Kontaktpersonen mit einem Radius von 1,5m können sich spätestens nach 5 Tagen, die entfernteren Schüler ab dem nächsten Tag mit einem PCR-Test „freitesten“.

- Die Einordnung (1 oder 5 Tage Quarantäne) der Schüler erfolgt in Absprache mit dem Gesundheitsamt.

Anhang

## Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Kita und Schule in Rheinland-Pfalz

gültig ab 22.02.2021



Eine Anpassung der Regelungen kann je nach epidemiologischer Lage bzw. neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen jederzeit erforderlich werden.

Stand: 19.02.2021

